

Glossen

*die Hebr. Sprache
die von der*

Etymologie

Um. H. G. m. d. H. G.

Wenn Monarchisten auf richterliches Verständnis hoffen dürfen, sobald sie Republikaner ermorden, so setzen sie es unsomehr für jene Fälle voraus, wo sie sie nur beleidigen. Denn hier können sie sich sogar damit rechtfertigen, daß sie es nicht so gemeint haben. In dieser Methode werden täglich Fortschritte erzielt. Während aber der Verteidiger des Herrn Hussarek immerhin noch die Möglichkeit offen gelassen hat, daß das Wort »Schurke« nicht nur »geschickt«, sondern auch »ehrlos« bedeute, berief sich jetzt ein anderer monarchistischer Angeklagter, der einen republikanischen Politiker »Schuft« genannt hatte, darauf, daß dieses Wort überhaupt »keine Beleidigung sei: es stamme aus dem Hebräischen ‚Schofai‘ und dieses bedeute ‚Volksbeauftragter‘ oder ‚Heerführer‘. Damit konnte er natürlich kein Glück haben, immerhin aber durch ehrliches Bestreben Sympathie erwecken. Von vornherein verloren wäre dagegen ein Republikaner, der etwa einen habsburgischen General einen Schurken und Schuft genannt hätte. Denn daß er habe sagen wollen, jener sei ein geschickter Heerführer, würde man ihm gewiß nicht glauben.

* * *

Ein Schandblatt

Mit der Anteilnahme eines alten Ziegenbocks pflegt unser Weltblatt Gerichtsverhandlungen über brüchige Ehen, die keinen Menschen außer den Prozeßparteien angehen, aber jeden Schubiack interessieren, zu erschnüffeln. Nicht allein Strafsachen von solcher Materie, nein auch Ehescheidungsfälle beim Zivilgericht sind vor dieser Beteiligung nicht sicher. Die Preisgegebenheit der Menschen, die wegen ihrer privatesten Angelegenheiten die Justiz anrufen müssen, ist eine der schandbarsten Tatsachen dieser Zivilisation, sanktioniert von eben dieser Justiz, die sie gegen die Pein nicht schützt, ihr Familienübel an eine Welt ver-raten zu sehen, welche in der Tragik des Zusammenbruchs,

erbarmungslos vor den Greueln jedes Tags, für derlei noch immer das lebendigste Interesse aufbringt. Aber dankbar für jede Gelegenheit, die die Justiz dem Gerichtssaalberichterstatter bietet, wird der Schmucknotizler hinterdrein satirisch gegen eine richterliche Neugierde, die »mit epischer Breite« das sexuelle Vorleben einer Diebin erörtern lasse, mit einer Breite, die um keinen Zoll mehr bietet als der journalistischen Nachfrage erwünscht ist, und dieselbe Presse, die den ihr wesensverwandten, aber weit sittlicheren Beruf nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet, zitiert dann Goethe und macht sich über das judizielle Interesse für die Angelegenheiten eines Gewerbes lustig, »das man vor keuschen Ohren nicht nennen darf«, die sie selbst durch Vorenthaltung des Namens mehr reizt als schont. Mit einem Wort, die Gracchen sind über Aufruhr ungehalten, die Böcke berufen »Sittlichkeit und Kriminalität«, und es ist derselbe heuchlerische Verrat an dem Übel, das man in die Welt gesetzt hat und an dem man schmarotzt, wie der typische Hohn der Presse über den von ihr gezüchteten Kulissentratsch. Wenn das Tribunal zur Szene wird und zu einer, die sich für ihre sittenrichterliche Tendenz am Stoff nicht genugtun kann, und wenn die unvermeidliche Wirkung auf das Auditorium vom Leiter der Vorstellung pünktlich mit dem Verweis quittiert wird: »Wir sind hier in keinem Theater!«, so ersteht zu solcher Zwiespältigkeit auch jedesmal der Theaterplauderer, der eben das hinausträgt, was er tadelnswert findet, und eben das tadelnswert findet, was er hinausträgt. Die Moralbarbarei des Gerichtszimmers wäre, so verabscheuenswert sie ist, ja noch erträglich, wenn nicht auch jedes Wort, das dem Zimmertakt zuwider ist, durch das Megaphon der Berichterstattung gesprochen wäre. Keinem Verhandlungsleiter aber wird es einfallen, die Neue Freie Presse wenigstens beim Wort ihrer satirischen Mißbilligung zu nehmen und, um ihr das Ärgernis zu ersparen, ihrem Vertreter die Tür zu weisen, denn die »Öffentlichkeit« wird nur im Fall flagranter Verletzung dessen, was sie für Sittlichkeit halten, ausgeschlossen und dieser Vorgang gewährleistet erst die Anwesenheit jener Leute, welche die im Raum aufgehobene Öffentlichkeit im weiteren Umfang wieder herstellen, genau so wie sie die zugelassene vervielfachen. Das